OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651606/11/SE/SNi

Datum:
Linz, 14. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J. T., vertreten durch X Rechtsanwälte, X, X, vom 14. November 2019, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Oktober 2019, GZ: 407916-2019, wegen Zurückweisung des Antrages auf Ausstellung eines neuen Führerscheins auf der Grundlage des in einem EWR-Staat ausgestellten Führerscheins wegen entschiedener Sache nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Behebung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 6. April 2020, GZ: LVwG-651606/2/Bi, durch den Verwaltungsgerichtshof

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben vom 2. August 2019 an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in Folge: belangte Behörde) beantragte J. T. (in Folge: Beschwerdeführer - Bf) die Ausstellung eines neuen Führerscheins samt Eintragung von Code 95 bis 8. Jänner 2023. Weiters brachte der Beschwerdeführer vor, er habe in Tschechien am 8. Jänner 2018 die Lenkberechtigung für die Klassen D1, D, D1E und DE erworben. Sein daraufhin neu ausgestellter tschechischer Führerschein sei bis 1. Jänner 2023 gültig und hinsichtlich der Klassen C1, C, C1E und CE durch Code 95 mit 28. August 2022 befristet. Nach Erwerb der tschechischen Lenkberechtigung habe der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz nach Österreich verlegt. Im Februar und März 2019 habe er die Weiterbildungen für Code 95 absolviert, weshalb die Voraussetzungen für Code 95 bis 8. Jänner 2023 vorlägen. Diesem Antrag legte der Beschwerdeführer Kopien des tschechischen Führerscheins und der Bescheinigungen über die (in Österreich absolvierten) Weiterbildungen bei.

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Oktober 2019 wurde der Antrag des Beschwerdeführers gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Diese Entscheidung wurde zusammenfassend damit begründet, dass sich der Antrag mit jenem des Beschwerdeführers vom 12. Mai 2009 auf Ausstellung einer Lenkberechtigung aufgrund einer tschechischen Lenkberechtigung für die Klassen B, C und E decken würde und bereits mit rechtskräftigem Bescheid vom 6. Mai 2009 entschieden worden sei. Dem Antrag liege immer noch die ursprüngliche Lenkberechtigung vom 6. April 2004 zu Grunde.

I.3. Dagegen richtete sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 14. November 2019, mit der die Abänderung des angefochtenen Bescheids dahingehend beantragt wurde, dass die Zurückweisung aufgehoben und dem Antrag auf Eintragung von Code 95 (8. Jänner 2023) und zu diesem Zweck Neuausstellung eines österreichischen Führerscheins mit der Eintragung Code 95 (8. Jänner 2023) stattgegeben werde. Für den Fall der Nichtentsprechung wurde die Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH zur formulierten Frage angeregt.

In der Beschwerde wird angeführt, dass in dem Erkenntnis des VwGH vom 13. Dezember 2018, Ra 2016/11/0065, vorangegangenen Verwaltungsverfahren der Antrag auf Eintragung von Code 95 nur für den Fall der Ausstellung des neuen Führerscheins gestellt worden sei. Da nun ein Antrag auf Ausstellung eines Führerscheins mit Code 95 gestellt wurde, läge Identität der Sache nicht vor.
Der Beschwerdeführer sei im Besitz des am 8. Jänner 2018 ausgestellten tschechischen Führerscheins u.a. für die Klassen C1, C, C1E und CE, bei welchen Code 95 (28. August 2022) vermerkt sei. Aufgrund der im Februar und März 2019

absolvierten Weiterbildung C 95 seien die Voraussetzungen für die Eintragung von Code 95 (8. Jänner 2023) gegeben. Führerscheine seien gemäß Art. 2 Abs. 1 RL 2006/126 gleichgestellt, weshalb der Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 5 bzw. 6 FSG einen Anspruch auf Eintragung dieses Codes und Neuausstellung eines österreichischen Führerscheins zu diesem Zweck habe.
Nach Art. 8 Abs 3 RL 203/59 müsse sich ein Kraftfahrer alle 5 Jahre vor Ablauf der Gültigkeit des Befähigungsnachweises zur Bescheinigung der Weiterbildung einer Weiterbildungsmaßnahme unterziehen, welche dieser in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder in dem er arbeitet, durchlaufen würde. Nach Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 dieser RL würden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Code 95 neben den entsprechenden Führerscheinklassen auf dem Führerschein oder dem Fahrerqualifizierungsnachweis vermerken.
Dem Inhaber eines Befähigungsnachweises müsse es freistehen, in kürzeren als den von der Richtlinie bestimmten Maximalfristen seine Kompetenzen zu stärken. Bei jeder Neueintragung im Führerschein sei aufgrund europarechtlicher Bestimmungen eine neue Polycarbonat-Karte herzustellen, dem trage § 13 Abs. 6 Satz 1 FSG Rechnung.
Die Zuständigkeit ergebe sich aus Art. 7 Abs. 1 lit. e RL 2006/126, wobei der Bf seinen Wohnsitz an der im Antrag angeführten Adresse habe.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies die Beschwerde mit Erkenntnis vom 6. April 2020, GZ: LVwG-651606/2/Bi, ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab und bestätigte den in Beschwerde gezogenen Bescheid. Weiters wurde ausgesprochen, dass eine ordentliche Revision unzulässig sei.

I.5. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 3. Juni 2020 außerordentliche Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. November 2022, Ra 2020/11/0094-6, das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen (vorrangiger) Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben. Begründend hielt der Verwaltungsgerichtshof auszugsweise Folgendes fest:

„11
Zwar hat sich insofern die Rechtslage nicht geändert, allerdings hat der Revisionswerber bereits in seinem Antrag vom 2. August 2019 vorgebracht, er habe seinen Wohnsitz nach dem in Tschechien am 8. Jänner 2018 erfolgten Erwerb der Lenkberechtigung nach Österreich verlegt. Diesem Vorbringen sind weder die belangte Behörde noch das Verwaltungsgericht nachgegangen. Letzteres stützte sich vielmehr auf die Annahme, der Revisionswerber sei seit 2013 ohne Unterbrechung an derselben Adresse gemeldet und habe eine Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Österreich „nicht einmal behauptet“. Abgesehen davon, dass diese Annahme das Antragsvorbringen unzutreffend wiedergibt und insoweit aktenwidrig ist, finden sich in den vorgelegten Akten auch keinerlei Hinweise

darauf, dass zum Wohnsitz des Revisionswerbers irgendwelche Ermittlungen angestellt worden wären (zur Erforderlichkeit diesbezüglicher Informationen vom Ausstellerstaat [hier: Tschechien] vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 1. März 2012, Akyüz, C-467/10, vgl. insbesondere VwGH 16.12.2014, Ra 2014/11/0084, mwN). Da solche jedoch notwendig gewesen wären, um zu beurteilen, ob die vom Revisionswerber in seinem Antrag behauptete Sachverhaltsänderung der Wohnsitzverlegung vorlag, leidet das angefochtene Erkenntnis an einem Verfahrensmangel, bei dessen Vermeidung das Verwaltungsgericht zu einem für den Revisionswerber günstigeren Ergebnis hätte gelangen können.

12
Das Verwaltungsgericht irrt aber mit der Annahme, es sei hinsichtlich der Lenkberechtigung des Revisionswerbers keine Änderung eingetreten.

15
Im Revisionsfall ging das Verwaltungsgericht davon aus, der zu beurteilende Sachverhalt habe sich nicht geändert, weil die Klassen D1, D, D1E und DE „im Umfang gleich geblieben“ seien und es sich nach wie vor um dieselbe tschechische Lenkberechtigung handle. Zwar hat sich diesbezüglich die Rechtslage nicht entscheidungswesentlich geändert, allerdings hat das Verwaltungsgericht übersehen, dass es sich - anders als in dem dem hg. Beschluss vom 13. Dezember 2018, Ra 2016/11/0065, zugrundeliegenden Fall - bei den im Jänner 2018 neu erworbenen Berechtigungen für die Klassen D1, D, D1E und DE nicht um solche handelt, die von den früher erworbenen Berechtigungen mitumfasst sind. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts liegt somit schon deshalb eine Sachverhaltsänderung vor.“

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie die im Beschwerdeverfahren abgegebenen Stellungnahmen.

II.2. Da der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Es waren Rechtsfragen zu beurteilen, deren weitere Klärung durch eine mündliche Verhandlung auch nicht zu erwarten war.

II.3. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer erwarb im Jahr 2006 eine tschechische Lenkberechtigung für die Klassen AM, B1 und B, im Jahr 2007 für die Klassen C1, C und F und im Jahr 2009 für die Klassen BE, C1E und CE. Am 8. Jänner 2018 hat er in Tschechien eine Lenkberechtigung für die Klassen D1, D, D1E und DE erworben, welche bis 8. Jänner 2023 gültig war. Im Zuge dessen wurde ein neuer Führerschein ausgestellt, in dem auch der Code 95 (28. August 2022) eingetragen ist. Die Weiter-

bildungen für Code 95 wurden in Österreich am 25. Februar 2019 und von 12. bis 16. März 2019 absolviert und von der Ausbildungsstätte entsprechende Bescheinigungen über eine Weiterbildung gemäß § 19b GütbefG, § 14c GelverkG, § 44C KflG iVm § 12 GWB ausgestellt.
Der Beschwerdeführer gibt an, seinen Wohnsitz nach Österreich verlegt zu haben, nachdem er die tschechische Lenkberechtigung erworben hat.

Mit Antrag vom 12. Mai 2009 beantragte der Beschwerdeführer die Ausstellung eines neuen Führerscheins für die Klassen B, C und E aufgrund seiner tschechischen Lenkberechtigung. Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 26. März 2010 rechtskräftig abgewiesen, da der Beschwerdeführer laut Auskunft aus dem Zentralen Melderegister bei der Erteilung der Lenkberechtigung der Klassen B und C durchgehend in Österreich gemeldet und somit eine Wohnsitzverlegung nach Österreich nicht möglich gewesen sei. Der vom Beschwerdeführer am 22. Mai 2012 an die LPD Wien gestellte Antrag auf Austausch des ausländischen EU-Führerscheins für die Klasse B wurde von dieser mit Bescheid vom 1. Jänner 2013 wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Infolgedessen hat die belangte Behörde mit Bescheid vom 16. März 2015 den neuerlichen Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung eines österreichischen Führerscheins für die Klassen B, C und C+E abgewiesen. Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. Mai 2015 abgewiesen und der Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch auf „Zurückweisung wegen entschiedener Sache“ lautet. Die dagegen erhobene außerordentliche Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 zurückgewiesen.

Am 2. August 2019 beantragte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde die Ausstellung eines neuen Führerscheindokuments sowie die Eintragung von Code 95 bis 8. Jänner 2023 im neuen Führerscheindokument. Mit Schreiben vom 30. September 2019 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass bei der belangten Behörde ein gleichwertiger Antrag auf Umschreibung der EWR-Lenkberechtigung vom 12. Mai 2009 vorliegt, wobei ein Ermittlungsverfahren bezüglich Wohnsitzverlegung stattgefunden habe und es sich um die gleiche Lenkberechtigung handle. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Oktober 2019 wurde der Antrag des Beschwerdeführers wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Dieser Bescheid wurde vom Landesverwaltungsgericht mit folgender Begründung bestätigt:
Die Klassen D1, D1E, D und DE, um welche die tschechische Lenkberechtigung des Bf zuletzt am 8. Jänner 2018 erweitert wurde, wären im Umfang gleichgeblieben, weshalb sich diesbezüglich weder die Rechtslage noch der Sachverhalt geändert hätte. Der Bf beziehe sich daher auf die gleiche tschechische Lenkberechtigung. Eine Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Österreich habe der Beschwerdeführer

nicht einmal behauptet, er wäre seit 10. Juli 2013 durchgehend an der oben genannten Adresse in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldet.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Vorbringen des Bf sowie den Feststellungen der belangten Behörde.

III. Aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. November 2022, Zl. Ra 2020/11/0094-6, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Anlehnung an die vom Verwaltungsgerichtshof vertretene Rechtsansicht eine Entscheidung über das vom Beschwerdeführer eingebrachte Rechtsmittel betreffend den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde zu treffen.

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF, lautet:

„Ausstellung eines neuen Führerscheines (Duplikat)

§ 15. (3) Der Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung kann unbeschadet des § 23 Abs. 3a die Ausstellung eines neuen Führerscheines beantragen, wenn er seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat. Anlässlich dieser Neuausstellung ist jedenfalls die Frist gemäß § 17a Abs. 1 vom Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung zu berechnen und in den Führerschein einzutragen, die in § 17a Abs. 2 genannten Klassen dürfen nach Wunsch des Antragstellers entweder bis zu dem im ausländischen Führerschein eingetragenen Zeitpunkt befristet werden (§ 20 Abs. 5) oder gemäß § 17a Abs. 2 aufgrund einer Wiederholungsuntersuchung neu berechnet und eingetragen werden. […]“

„Umfang der Lenkberechtigung

§ 2. (1) Die Lenkberechtigung darf nur für folgende Klassen von Kraftfahrzeugen gemäß § 2 KFG 1967 erteilt werden:
[…]
7. Klasse C1: Kraftwagen, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse mehr als 3500 kg aber nicht mehr als 7500 kg beträgt und die nicht unter die Klasse D1 oder D fallen;
8. Klasse C1E: falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist:
   a) ein Zugfahrzeug der Klasse C1 und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg nicht übersteigt,
   b) ein Zugfahrzeug der Klasse B und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg nicht übersteigt;
9. Klasse C:
   a) Kraftwagen, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse mehr als 3500 kg beträgt und die nicht unter die Klasse D1 oder D fallen,
   b) Sonderkraftfahrzeuge,

10. Klasse CE: falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist, ein Zugfahrzeug der Klasse C und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg;
11. Klasse D1: Kraftwagen mit nicht mehr als 16 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz mit einer höchsten Gesamtlänge von acht Metern und die zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind;
12. Klasse D1E: falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist, ein Zugfahrzeug der Klasse D1 und einen Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg;
13. Klasse D:
    a) Kraftwagen mit mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz,
    b) Sonderkraftfahrzeuge;
14. Klasse DE: falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist, ein Zugfahrzeug der Klasse D und einen Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg;

[…]“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, lautet:

„2. Abschnitt: Sonstige Abänderung von Bescheiden
Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
[...]“

III.2. Bei der Prüfung des Vorliegens der entschiedenen Sache ist auch vom Verwaltungsgericht von der rechtskräftigen Vorentscheidung auszugehen, ohne deren sachliche Richtigkeit nochmals zu überprüfen. Identität der Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (vgl. VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0078). Eine Änderung der maßgeblichen Rechtslage, die es der Behörde verwehrt, das Neuansuchen wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, liegt dann vor, wenn sich nach Abweisung des ersten Ansuchens die gesetzlichen Vorschriften, die tragend für die frühere Entscheidung gewesen sind, so geändert haben, dass sie, hätten sie bereits früher bestanden, eine anderslautende Entscheidung ermöglicht hätten (vgl. VwGH 24.10.2018, Ra 2018/10/0061).

Laut § 15 Abs. 3 FSG kann der Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung die Ausstellung eines neuen Führerscheins beantragen, wenn er seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat. Die Rechtslage hat

sich zwar in diesem Zusammenhang seit dem Bescheid vom 26. März 2010 nicht geändert, jedoch hat der Beschwerdeführer in seinem Antrag vom 2. August 2019 vorgebracht, er habe seinen Wohnsitz nach dem in Tschechien am 8. Jänner 2018 erfolgten Erwerb der Lenkberechtigung nach Österreich verlegt.

Bei der Ausstellung eines Führerscheins durch die Behörde eines Mitgliedstaats der EU ist es die Aufgabe des Ausstellermitgliedstaates zu prüfen, ob die im Unionsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen, insbesondere die Voraussetzung in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126/EG (Führerscheinrichtlinie) hinsichtlich des Wohnsitzes und der Fahreignung, erfüllt sind und ob somit die Erteilung einer Fahrerlaubnis gerechtfertigt ist. Wenn die Behörde eines Mitgliedstaats einen Führerschein gemäß Art. 1 Abs. 1 der Führerscheinrichtlinie ausgestellt hat, sind die anderen Mitgliedstaaten nicht befugt, die Beachtung der in dieser Richtlinie ausgestellten Ausstellungsvoraussetzungen nachzuprüfen. Der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ist als Nachweis dafür anzusehen, dass der Inhaber desselben am Tag seiner Ausstellung diese Voraussetzungen erfüllte. Die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins kann nur verweigert werden, wenn nicht anhand von Informationen des Aufnahmemitgliedstaates, sondern aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass die Voraussetzung eines ordentlichen Wohnsitzes im Ausstellermitgliedstaat nicht beachtet wurde (vgl. VwGH 16.12.2014, Ra 2014/11/0084).

Demnach war es auch im Zuge der Ausstellung der Lenkberechtigung vom 8. Jänner 2018 Aufgabe der tschechischen Behörde zu überprüfen, ob die nach der Führerscheinrichtlinie geforderten Voraussetzungen – insbesondere die des ordentlichen Wohnsitzes in Tschechien – vom Beschwerdeführer erfüllt wurden und ist die belangte Behörde nicht befugt, die Beachtung dieser Voraussetzungen nachzuprüfen. Weder liegen im konkreten Fall Angaben im Führerschein selbst, noch andere von der tschechischen Behörde herrührende unbestreitbare Informationen vor, dass die Voraussetzung des ordentlichen Wohnsitzes des Beschwerdeführers in Tschechien nicht beachtet wurde. Insbesondere wird die Überprüfung bzw. die Beachtung der Ausstellungsvoraussetzungen durch die tschechische Behörde von der belangten Behörde gar nicht angezweifelt, da diese im Bescheid vom 17. Oktober 2019 sogar selbst angibt, dass die Anerkennung des Führerscheins des Beschwerdeführers von der Behörde nicht in Frage gestellt wurde. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vor bzw. am Tag der Ausstellung seiner tschechischen Lenkberechtigung seinen ordentlichen Wohnsitz in Tschechien hatte, infolgedessen es diesem auch möglich war, seinen Wohnsitz nach Österreich zu verlegen.

Aufgrund dieser Behauptung des Beschwerdeführers liegt somit gerade keine Identität der Sache vor, da sich gegenüber der früheren Entscheidung der wesentliche Sachverhalt dermaßen geändert hat, dass dieser, wäre er bereits früher so vorgelegen, eine anderslautende Entscheidung ermöglicht hätte und

somit für den Beschwerdeführer zu einem günstigeren Ergebnis hätte führen können.

Auch nach § 2 Abs. 1 FSG hat sich die Rechtslage seit der Erlassung des Bescheids vom 26. März 2010 nicht entscheidungswesentlich geändert, jedoch handelt es sich bei den im Jänner 2018 neu erworbenen Berechtigungen für die Klassen D1, D, D1E und DE nicht um solche, die von den früher erworbenen Berechtigungen mitumfasst sind. Demnach hat sich auch in diesem Punkt der Sachverhalt seit der früheren Entscheidung der belangten Behörde entscheidungswesentlich geändert und hätte infolgedessen zu einer anderslautenden Entscheidung führen können.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer